

Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Gemeinde Dotternhausen Hauptstr. 21 72359 Dotternhausen

Vorab per Mail: info@dotternhausen.de

Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauamt

Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz

Zuständig Zimmer

Frau Simroth

Telefon

334

Telefor

07433/92-1737 07433/92-1319

E-Mail

gewerbeaufsicht@zollernalbkreis.de

Unser Zeichen

303 - Si - 106.111/3 (Bitte bei Antwort angeben)

Datum

02.11.2020

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BlmSchG für den bestehenden Steinbruch auf dem Plettenberg durch die Firma Holcim Süddeutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den eingestellten Unterlagen beantragt die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH im Anschluss an die bestehenden Entscheidungen des Landratsamts Zollernalbkreises vom 28.07.2017 und vom 25.01.01.2019 zu den Anzeigen nach § 15 BlmSchG nunmehr anstelle einer weiteren Änderungsanzeige eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BlmSchG.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg. Das Genehmigungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die Antragsunterlagen können Sie unter dem Link: https://cs.zollernalbkreis.de unter Angabe der Transfer-ID **HDmrFtxb8P** bis zum 03.12.2020 abrufen.

Das Passwort wird Ihnen in einer separaten E-Mail zugestellt.

Hinweise zum Datenschutz

www.zoliernalbkreis.de/ds-bau

Postanschrift Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen

 Öffnungszeiten

 Mo-Do
 08.00 - 12.00 Uhr

 Do
 15.00 - 17.30 Uhr

 Fr
 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen Sparkasse Zollernalb IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79 BIC SOLADES1BAL

Seite

1 von 2

Volksbank Hohenzoliern-Balingen eG IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09 BIC GENODES1VHZ

Telefon 07433 / 92-01 Telefax 07433 / 92-1666 E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf www.zollernalbkreis.de

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst en den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wechenenden und Feiorlagen von 8.00 – 22.00 Uhr, Mobile Patienten können jederzeit ohne Amseldung dorfiln kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht im der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus-und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter 0711/96589700 oder docdirekt

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen

Tel. 07433/9092-0

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117 Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117
 Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind neine "Bring-Dienste", das bedeutet, dass seitens der dienstnabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindemotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39.		
Zollernalb Klinikum gGmbH	Kindemottalisne	chetunde im

Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

bstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

	-			-	_
	эп	otfallpra	xis Re	utlin	ger
	Klini	kum am	Steine	enbe	
		bergstra			-
79	764	Jourtline	n.n.		

Samstag, Sonn- und Feier tag: 9.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

Tef. 116117 (Anruf ist kostenlos)

→ Ballngen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

	Kindernotfallpraxis Tübingen im
	Universitätsklinikum Tübingen,
ı	Klinik für Kinder- und Jugend-
ı	medizin
1	Hoppe-Seyler-Str. 1,
ı	72076 Tübingan

Samstag, Sonn- und Feier tag: 10.00 -- 19.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitäts-klinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Authorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen. Kostenfreie Rufnummer 116117

Offnungszeiten der Notfallpraxis; Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Samstag, Sonntag und Feierrag von 0.00 - 20.00 0.... Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, obige Angaben ohne Ge

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Felertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnlätzliche Noflatidienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Felertagen ist unter folgender einheitlicher Not-dienst-Nummer erneinbar. nter ermeichbar: 11805/911690 (Festpreic 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute, Bandansage) obige Augaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Notdienst der Apotheken

Per Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über der Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BimSchG für den Steinbruch auf dem Plettenberg durch die Fa. Hol-cim (Süddeutschland) GmbH

Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis
– Untere Immissionsschutzbehörde - Hirschbergstr. 29 in 72336 Ballingen
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

gemän § 3 Ass. 2 des Gesetzes über die Umwehrerträglichkeitsprüfung (UVPG)
Die Firma Holeim (Süddeutschland) GmbH, Domettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, beantragt im Anschluss an die Entscheidungen des Landratserntes
Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und 25.01.2019 zu den Änderungsanzeigen nach
§ 15 BlmSchG anstelle einer weiteran immissionsschutzrechtlichen Anzeige eine
immissi-onsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BlmSchG.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die ge-ändorte Abbauplanung und die Konkreitsierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg.

auf dem Plettenberg.

Für das Verhaben war eine aligemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesatzes über die Umweltverfräglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die aligemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Bertökeischtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pliticht besteht gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Lendratsamtes – untere Immissionsschutzbehörde – als zuständige Behörde erhebliche nachtellige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachtelligen Umweltauswirkungen bas befürchten sind, besteht keine UVP-Pflicht.

Zur Feststellung und Bewertung, ob erhebliche nachteilige Urmweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich sind, lag der Behörde neben den Antregsunterlagen ein durch die Vorhabenträgerin eingereichter Bericht für die Vorprüfung zur Urmweltverträglichkeitsvorprüfung vor, auf dessen Grundlage die Pröfung vorrangig erfolgte.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG ergeb im vorliegenden Fall, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Einzelnen:

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 1,5 km süddstlich von Dotternhausen im Steinbruch Plettenberg den Abbau von Kalkund Mergelgestein. Dieser Abbau erfolgt zur Produktion von Zement auf der Grundlage der immissionsschutzechtlichen Genehmigung vom 30.03.1977, geänder durch die Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.02.1982. Das im Steinbruch gewonnene Gestein wird in naheliegenden Zementwerk in Dotternhausen verarbeitet. Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden.

Der Steinbruch mit einer genehmigten Gesamtfläche von ca. 55,8 ha besteht aus Bereichen, die z.T. bereits abgebaut und rekultiviert sind, aus bereits verritzten und aus genehmigten, aber noch nicht verritzten Flächen.

Da die in den Genehmigungen von 1977 bzw. 1982 enthaltenen Abbau- und Re-kultivierungspläne nicht auf den iewells aktuellen Stand angepasst weren, wurde die geänderte Abbau – und Rekultivierungsplanung in Immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bisher durch die Fa. Holcim durch zwei Anzeigen (Mittellungen) nach § 15 BlmSohG vom 08.11.2016 und 12.12.2018 dem Landratsamt gegenüber mitge-teilt. Derüber hinaus wurde die geänderte Rekultivierungsplanung durch eine natur-schutzrechtliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Um die bestehende immissionsschutzreichtliche Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977 und 1982 welterhin sicherzustellen und um die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung durch eine Genehmigung festzuschreiben, hat die Firma Holcim nurmehr einen Anderungsantrag nach § 16 Abs. 4 BlmSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde gestellt.

Merkmale des Vorhahens

- Der Antrag beinhaltet die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung für eine Zeitdauer von fünf Jahren, d.h. bis zum Jahresende 2025. Die Abbaufläche ist ca. 10,4 he groß. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb der 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufläche. Eine Erweiterung der Ab-baufläche findet nicht statt. Die Rekultivierungsplanung umfasst bis 2025 ca. 6,39 ha. Sie soll den aktuellen Anforderungen von Natur und Landschaft ange-passt und konkretisiert werden. Die Abbaustätte weist aktuell eine aktiv betrie-bene offene Fläche von ca. 38,5 ha auf.
- Die Möglichkeit eines Zusammenwirkens der Arbeiten zur Erneuerung der Seilbahn, welche aktuell bis ca. Ende Februar 2021 stattfinden, mit dem beantragten Vorhaben ist als gering zu bewerten. Die Arbeiten an der Seilbahn finden wessentlich am Plettenberghang bis in die räumfliche Mäße des Zernentwerks statt. Sie finden daher bezüglich der Höhenlage überwiegend deutlich unterhalb der Hochfläche, auf der der Steinbruch liegt, statt.
- Der weitere geplante Abbau soll ausschließlich innerhalb der genehmigten Grenzen stattfinden, so dass keine weiteren darüber hinausgehenden natürfichen Ressourcen in Ansprunch genormen werden. Das neue Rekutiviscrungskonzept stellt keine wesentliche Änderung des bereits genehmigten Konzepts daz. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch das veränderte Rekutlivierungskonzept daher nicht zu befürchte.
- Der geplante Abbau selbst erzeugt keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirt schaftsgesetzes.
- Der geplante Abbau bewegt sich ausschließlich innerhalb der genehmigten Ab-beufläche, sodass die Abbaumengen sowie die Anzahl der Sprengungen, die Anzahl der Fahrten etc. gleich bleiben. Der Umgang mit sonstigen Abfällen logt dem bestehenden Przuess für die richtige Entsorgung von Abfall. Non einer er-höhten Umweltverschmutzung und Belästigung durch das geplante Vorhaben ist daher nicht auszugehen.
- Die geplante Art und der geplante Umfang der geändertan Steinbruchnutzungen beinhalten keine erhöhten Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophan. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen ist als sehr gering einzuschätzen. Veränderte Auswirkungen auf den Klimawandel durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.
- Es ist nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen sind nicht ab Detruchten. Es ist nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zu einer Überschreitung der Immissionswerte führen werden, da die Grenzwerte bzw. Richtwerte voraussichtlich unterschritten werden. Ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher nicht ersichtlich. Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik.

- Verbindlich ist der Regionalplan Neckar-Alb 2013 vom 10. April 2015 in der Fassung der 3. Regionalplanänderung (Stand 11/2017). Die bestehende genehmigte Fläche befindet sich im Vorranggebiet R 03 "Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)".
- per geplante Abbau soll ausschließlich im Bereich der bereits immissions-schutzrechtlich genehmigten Abbaufläche stattfinden. Die nordöstlichen Flä-chen werden bis auf eine Fläche von ca. 0,44 ha nicht genutzt. Auf den 0,44 ha großen Fläche findat eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung seit Jahren nicht mehr statt. Erhebliche Umweitbeentrachtigungen des Gebiets sind daher nicht ersichtlich.

nicht ersichtlich.
Die stüdwestlichen Flächen sind frei von natürlichen Ressourcen. Auf den nordstülichen Flüchen sind auf einer Fläche von ca. 0,44 ha noch Pflanzen, Tiere,
biologische Vielfalt und Boden vorhanden. Daten zur biologischen Vielfalt einschlisßlich i riere und Pflanzen liegen aus Erhebungen zur geplanten stüdlichen
Abbauerweiterung vor.
Durch die beantragte Änderung und den damit verbundenen Gesteinsabbau
verändens sich zwar die Landschaft und ebenso die Einsehbarkeit; diese Veränderungen konzentrieren sich jedoch auf den Bereich der bereits zum Abbau
genehmigten Flächen und sind von der bestehenden Genehmigung gedeckt.
Bei der Abbauplarung soll Wert darauf gelegt werden, den Sichtschutz der Südost-Kulssez zu erhalten. Quellen oder Fließpeywässer im Bereich der geplanten
Änderung sind nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das
beantragte Vorhaben für die Umwelt ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird auf der bestehenden Steinbruchfläche umgesetzt. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Auch werden durch das Vorhaben Schutzgebiete wie z.B. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im benachbarten Umfeld keinen zusätzlichen Belas-tungen ausgesetzt, da über die bereits bestehenden Genehmigungen keine er-höhten Belastungen absehbar sind, Die Vermeidungsflächen für die Heidelerche im Südosteri der genehmigten Steinbruchfläche sollen vom Abbet ausgenom-

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden,
 Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstigs Sachgüter sind
 zwar gegeben, sie sind im Ergebnis jedoch nach ihrem Ausmaß als nicht enheblich einzustufen, da der geplante Abbau in einer bestehenden und genehmigten Abbaufläche erfolgt und eine zusätzliche Belastung nicht zu erwarten
 ist
- Es ist ersichtlich, dass die Immissionsgrenzwerte bzw. Richtwerte weiterhin eingehalten werden können und die Veränderungen für die Umweit insgesamt als sehr gering einzuschätzen sind. Das geplante Vorhaben ist kleinflächig und es ist nicht absehbar, dass se einen genzüberschreitenden Charakter für die Schutzgüter des UVPG haben wird. Die Auswirkungen beginnen unmittel-bar mit der Umsetzung des Vorhabens und werden wähnen des reguläen Betriebs der Abbaustätte kontinuierlich vorhanden sein; sie sind jedoch bis zum Jahresende 2025 begrenzt,
- einde 2020 begreitzt.

 Die natführbehn Ressourcen, außer dem abgebauten Gestein, werden durch die Rekultivierung auf der beantragten Fläche zwar nur zum Teil wiederhergesteilt. Die fehlenden Flächen bzw. Nutzungen sollen aber auf anderen Steinbruchflächen Richermeutral wiederhergesteilt werden, sodass ein Ausgleich der Flächen möglich ist, insbesonden werden mit Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Vorkehrungen getroffen, wie z. B. die Zogige Wiedereinbringung der abgeschobenen Böden, die Bereitstellung geeigneter Lebensräume für die verschiedenen Arten sowie Vermeidungsmeßnahmen mit öktologischer Baubegleitung, sodass wesentliche Auswirkungen wirksam verhindert werden können.

Im Ergebnis sind damit für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswir-kungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu befürchten, so dass für das weitere Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Balingen, den 04.11.2020

STADT ALBSTADT

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 5 Absatz 6 des Straßengesetzes Baden-Württemberg wird bekanntge-geben, dass folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen mit der endgültigen Fertigstellung und Überässung für den öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 07.11.2020 als gewidmet gelten:

- Albstadt-Tallfingen:
 a) Die Straße "Ob dem Kieserstal" ab dem Verbindungsweg Flurstück 1815/8 bis zur Tulpenstraße
- b) Stichstraße der Tulpenstraße, Teilfläche des Flurstücks 1743/31 von der Tulpen-straße bis zur Wendeplatte

Albstadt-Onstmettingen: Stichstraße der "Unteren Kirchstraße" von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks "Untere Kirchstraße 11" bis zur Wendeplatte

- Albstadt-Pfeffingen:
 a) Straße "Unter der Heusteige" in der gesamten Länge
 b) Verbindungsstraße zwischen der Straße "Unter der Heusteige" und der Bolstraße,
- c. Verbindungsstraße zwischen der Straße "Unter der Heusteige" und der Bolstraße, Flurstück 2577

Albstadt-Laufen: Straße "Obere Knappel" in der gesamten Länge

Die vorgenannten Straßen bzw. Teilabschnitte von Straßen sind Gerneindestraßer im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Straßengesetzes (StrG), Innerhalb dieser Gruppe handelt es sich um Ortsstraßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).

Rechtsbeheifsbelehrung: Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-spruch bei der Stadtverwaltung Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt erhoben

ALBSTADTWERKE GMBH

Jahresabschluss 2019

Feststellung des Jahresabschlusses Bilanzsumme davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen das Umlaufvermögen

- das Umlaufvermogen

- die Rechnungsabgerarungsposten

- die Rechnungsabgerarungsposten

- das Eigenkapitel

- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- die empfangenen Ertragszuschüsse
- die Ruckstellungen

- die Verbindlichkeiten

- die Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzæwinn

35.866, 787,75 Euro 7.828,631,00 Euro 93.482,00 Euro 7.792,493,86 Euro 0,00 Euro 5.147.742,37 Euro

76.396,745,24 Euro 54.970.964,35 Euro 21.362.268,75 Euro 63.512,14 Euro

Verwendung des Bilanzgewinn Der Bilanzgewinn in Höhe von wird festgestellt.

Der Bilanzgewinn wird in Höhe von 5.147,742,37 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresebschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüful schaft BANSBACH GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der schränkte Bestätigungsvermerk wurde erleitt.

Der Jahresabschluss wird hiermit nach § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags orts-üblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluse liegt zusammen mit der Bilenz sowie der Gewinn- und Verfustrechnung in der Zeit vom 19. November bis 20. November (je einschließlich) in den Räumen der Albstadtwerke (Assistenz der Geschäftsfüh-nung) öffentlich aus und Kann während der Blürzeitlen eingesehen werden.

Erläuterungsbericht

zum Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BlmSchG zur Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg

Oktober 2020

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH 72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Aniass	1
2 Name, Sitz, Verwaltung und Vertretung des Antragstellers	3
3 Antragsteile	
4 Antrag	
4.1 Bestehende Genehmigungen	5
4.2 Antrag	5
5 Beschreibung des Vorhabens	7
5.1 Kurzbeschreibung	7
5.2 Gegenwärtige Situation und Flächen	9
6 Lage und Bedarf an Grund und Boden	
6.1 Lage	11
6.2 Ubersichtskarten	12
6.3 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis	13
7 Beschreibung des beantragten Gesteinsabbaus	13
7.1 Beschreibung des beantragten Gesteinsabbaus	13
7.2 Abbauphasen	14
7.4 Wertmineralgewinnung	16
7.5 Abraumgewinnung	16
7.6 Verfüllung	17
7.7 Fließbild	1/ 1Ω
7.8.1 Abfallvermeidung	19
7.8.2 Abfallentsorgung	19
7.9 Arbeitssicherheit	
8 Geologie und Rohstoff	
9 Angaben zu den Schutzmaßnahmen	21
9.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen <i>AGLN</i>	21
9.2.1 Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten	22
9.2.2 Befüllen der Diesel-Tanks und Tanken von Fahrzeugen im Steinbruch	23
10Angaben zu den Emissionen und Immissionen	25
10.1 Lärmimmissionen	25
10.2 Staubimmissionen	26
10.4 Stickstoffdeposition	27 28
I1Zusammenfassung Allgemeine UVP-Vorprüfung	
12Zusammenfassung Landschaftspflegerischer Begleitplan	
I3Hydrogeologie und Ingenieurgeologie	
I4Time lag	36



T	ab	ell	len	ve	rze	ic	h	nis
---	----	-----	-----	----	-----	----	---	-----

Tab. 1: Angaben zur Abfallentsorgung	.19
Tab. 2: Flächenbilanz der Rekultivierungsplanung für die genehmigte Fläche bis Ende 2025	
Tab. 3: Flächenbilanz Time lag	37
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Plananlage aus dem Abbaugesuch von 1977	2
Abb. 2: Plananlage des Abbaufortschritts von 1977	2
Abb. 3: Schematische Übersicht über die bis 2025 geplanten Abbauflächen	
Abb. 4: Großräumige Übersicht über die genehmigte Fläche	
Abb. 5: Fließbild	
Abb 6: Logo day Crunduras and tall	^-



Verfahrensbeteiligte

Antragsteller	Holcim (Süddeutschland) GmbH			
Juristische Begleitung	Dolde Mayen & Partner, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesell-schaft mbB, Dr. Porsch; Büro Stuttgart GENO Haus Heilbronner Str. 41 70191 Stuttgart Tel.: 0711 601701-40 Fax.: 0711 601701-99 E-Mail: porsch@doldemayen.de			
Hydrogeologie und Ingenieurgeologie				
Abbauplanung	Holcim (Süddeutschland) GmbH			
Umweltgutachten	AG.L.N. Blaubeuren Dr. Ulrich Tränkle Rauher Burren 9 89143 Blaubeuren Tel.: 07344 92307-0 Fax: 07344 92307-6 Email: traenkle@agln.de			



1 Anlass

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt aktuell im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelgesteinen. Dies erfolgt zur Produktion von Zement auf Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3E/J), die mit Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch) hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung abgeändert wurde. Das im Steinbruch gewonnene Gestein wird im nahe liegenden Zementwerk Dotternhausen verarbeitet. Die Produktion von Zement verlangt eine gleichbleibende Zusammensetzung von Kalksteinen und tonigen Mergelfraktionen, um eine entsprechend hohe Qualität des Endproduktes zu gewährleisten.

Der Steinbruch mit einer genehmigten Gesamtfläche von ca. 55,8 ha besteht aus Steinbruchteilen, die bereits abgebaut und rekultiviert sind, aus bereits verritzten und aus zwar genehmigten, aber noch unverritzten Flächen. Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden.

Aus Qualitätsgründen wurde in der Vergangenheit von der genehmigten Abbauführung wie folgt abgewichen.

- Genehmigt war ein Abbau entlang der Ostseite zunächst Richtung Süd-Südwest und danach von Süd nach Nord (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).
- Durchgeführt wurde der Abbau aber nach dem Durchschnitt zunächst Richtung Norden und ab 1987 auch Richtung Süden.

In der Folge änderten sich auch die Flächen der Rekultivierung entsprechend.

Nach den Feststellungen des Landratsamts bedurften die Änderungen der Abbaukonzeption zwischen 1982 und 1987 nach damaligem Immissionsschutzrecht (§ 15 BImSchG a. F.) als unwesentliche Änderungen keiner Änderungsgenehmigung, sie mussten der Behörde nur mitgeteilt (angezeigt) werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Altsteinbruch vom 30.03.1977, zuletzt geändert am 02.02.1982, hat damit weiterhin Bestand. Die Änderungen der Abbaurichtung waren als unwesentliche Änderungen nicht gesondert genehmigungsbedürftig. Im Rahmen der 1977/1982 genehmigten Grenzen ist der Abbau immissionsschutzrechtlich zulässig.

Da die 1977/1982 genehmigten Abbau- und Rekultivierungspläne nicht über das Jahr 2000 hinausreichen, wurde die Abbau und Rekultivierungsplanung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht durch zwei Anzeigen nach § 15 BlmSchG vom 08.11.2016 und vom 12.12.2018 für den Zeitraum bis 31.12.2020 konkretisiert.

Die immissionsschutzrechtlichen Anzeigen nach § 15 BlmSchG haben keine Konzentrationswirkung für die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung des Steinbruchs. Um die vorgenommenen Änderungen auch insoweit abzusichern, wurde über die bis 2020

vorgelegte geänderte Rekultivierungsplanung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Zollernalbkreis und Holcim geschlossen.

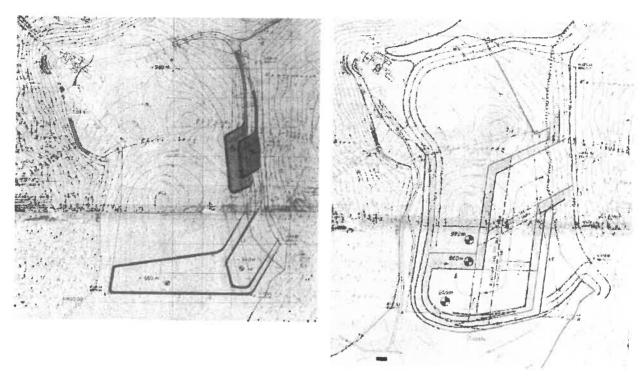


Abb. 1: Plananlage aus dem Abbaugesuch von Abb. 2: Plananlage des Abbaufortschritts von 1977.

Das LRA Zollernalbkreis bzw. die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde hat die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH darüber unterrichtet, dass ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu stellen ist, um die bestehende Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977/1982 weiterhin sicherzustellen und die gegenüber der Genehmigung geänderte Abbaurichtung und Rekultivierung festzuschreiben. Zur näheren Festlegung der Inhalte des Genehmigungsantrags wurde am 18.06.2020 im Landratsamt Zollernalbkreis eine Vorantragskonferenz entsprechend § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV durchgeführt (vgl. Ergebnisprotokoll Seeliger, Gminder & Partner GmbH vom 25.06.2020, welches der Genehmigungsbehörde vorliegt).

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen, das Verfahren über § 16 Abs. 4 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Antrag hat folgende wesentlichen Inhalte:

 Der Antrag wird von der Fa. Holcim für eine Zeitdauer von 5 Jahren bzw. bis Ende 2025 gestellt.



- Der Abbau erfolgt nur in den 1977/1982 genehmigten Grenzen, eine Erweiterung darüber hinaus findet nicht statt.
- Die Rekultivierung orientiert sich eng an der Rekultivierungsplanung der Genehmigung vom 02.02.1982.
- Die sich im Antragsverfahren befindliche "Süderweiterung" des Steinbruchs Plettenberg und deren Auswirkungen auf die Altgenehmigung werden nicht berücksichtigt.

2 Name, Sitz, Verwaltung und Vertretung des Antragstellers

Name, Sitz und Verwaltung des Antragstellers:

Holcim (Süddeutschland) GmbH Dormettinger Str. 23 72359 Dotternhausen Telefon 07427 79 0 Fax 07427 79 10

Vertretungsberechtigte:

Herr Dieter Schillo; Prokurist Herr Carsten Thiel; Prokurist

Adresse der Hauptverwaltung:

Holcim (Süddeutschland) GmbH Dormettinger Str. 23 72359 Dotternhausen

3 Antragsteile

Der Antrag umfasst folgende Teile:



1 Anschreiben

- 2. Erläuterungsbericht
 - inkl. Antrag
 - inkl. textlicher Abbauplanung
 - - inkl. Aussagen zum Time-lag
- 3. BlmSchG-Formblätter
- 4. Antrag auf Baugenehmigung
- 5. Allgemeine UVP-Vorprüfung
- 6. Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Rekultivierungsplanung
- 7. Pläne und Schnitte
 - 7.1 Lageplan 1:25.000
 - 7.2 Lageplan, Maßstab 1:5.000
 - 7.3 Abzeichnung der amtlichen Flurkarte 1:2.000
 - 7.4 Abbauplan Abbaustand 2020, 1:3.000
 - 7.5 Abbauplan Abbaustand 2021 / 2022, 1:3.000
 - 7.6 Abbauplan Abbaustand 2023 / 2024, 1:3.000
 - 7.7 Abbauplan Abbaustand 2025, 1:3.000
 - 7.8 Schnitte 1 bis 3, 1:1.000
 - 7.9 Rekultivierungsplan Stand 2022, 1:3.000
 - 7.10 Rekultivierungsplan Stand 2024, 1:3.000
 - 7.11 Rekultivierungsplan Stand 2025, 1:1.000
- 8. Immissionsprognosen, -gutachten und Klimagutachten
 - 8.1 rw bauphysik (2018): Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm
 - 8.2 Müller-BBM (2018): Steinbruch Plettenberg. Ermittlung der vorhabenbezogenen Staubemissionen
 - 8.3 Büro für Geophysik (2018): Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten
 - 8.4 Müller-BBM (2018): Steinbruch Plettenberg. Ermittlung der vorhabenbezogenen Stickstoffdeposition
 - 8.5 Müller-BBM (2018): Klimagutachten



4 Bestehende Genehmigungen und Antrag

4.1 Bestehende Genehmigungen

- Naturschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Baugenehmigung des LRA Zollernalbkreis vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3 E/J)
- Berichtigung der Entscheidung vom 30.03.1977 durch das LRA Zollernalbkreis vom 02.01.1978 (Az.: 4-Hu/We)
- Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung durch die Forstdirektion Tübingen vom 23.02.1977 (Az.: 722.3-2868/76)
- Änderungsentscheidung des LRA Zollernalbkreis vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 03.04.2008 (Az.: 341.1 Hß/ 700.72)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 20.06.2012 (Az.: 241-Bd-700.72)
- Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA Zollernalbkreis vom 05.02.2014 (Az.:241-Bd-700.72)
- Entscheidung zur Anzeige nach § 15 BImSchG des LRA Zollernalbkreis vom 28.07.2017 (Az.:303-Mo-106.111/1)
- Entscheidung zur Anzeige nach § 15 BlmSchG des LRA Zollernalbkreis vom 25.01.2019 (Az.: 303-B-L-106.11/1)

4.2 Antrag

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beantragt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den bestehenden Steinbruch nach § 16 Abs. 4 BlmSchG.

In den Entscheidungen des Landratsamts Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und vom 25.01.2019 zu den Anzeigen nach § 15 BlmSchG wurde bereits dargelegt, dass die von der Rechtsvorgängerin der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen des Steinbruchbetriebs (vgl. oben 1.) in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht genehmigungsbedürftig waren. Die Ergänzungen der Abbau- und Rekultivierungspläne, die durch die beiden Anzeigen im Jahr 2016 und 2018 vorgenommen wurden, sind ebenfalls keine wesentlichen Änderungen des genehmigten Steinbruchbetriebs und nur anzeigepflichtig.

Nach § 16 Abs. 4 BlmSchG kann der Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragen, auch wenn diese eigentlich nicht erforderlich wäre. Dieser

Antrag bietet sich hier an, weil die in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen keine Konzentrationswirkung für die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung des Steinbruchs haben. Die im November 2018 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll deshalb durch eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergänzt werden.

Über eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG wird im vereinfachten Verfahren entschieden. Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist rechtlich auch zulässig, weil von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausgehen. Die für die allg. UVP-Vorprüfung eingereichten Unterlagen bestätigen das Fehlen von erheblichen nachteiligen Auswirkungen (vgl. Kap. 11 des Erläuterungsberichts und Teil 5 der Antragsunterlagen).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG hat alle Wirkungen einer im vereinfachten Verfahren erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu zählt auch die Konzentrationswirkung im Sinne des § 13 BImSchG (vgl. § 19 Abs. 2 BImSchG, der § 13 BImSchG nicht von der Geltung ausnimmt). Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst hinsichtlich der ergänzten Abbauplanung und Rekultivierung mithin auch folgende Zulassungsentscheidungen:

- Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG für die Gewinnung von Steinen im Außenbereich,
- Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO für die mit dem Vorhaben verbundenen Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LBO),
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (§§
 14 ff., 17 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit sich im Verfahren die Notwendigkeit weiterer Zulassungen oder Ausnahmeentscheidungen herausstellt, sind diese mitbeantragt und werden durch die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 13 BlmSchG eingeschlossen.

In das Flurstück – Nr. 494/3 wird bis Ende 2025 nicht eingegriffen. Somit ist auch kein Antrag auf Waldumwandlung notwendig.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG bezieht sich nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Konkretisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung betrifft die Entwässerung des Steinbruchs nicht. Die Wasserhaltung- und -ableitung erfolgt deshalb nach Maßgabe der bestehenden Genehmigungen, insbesondere der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Zollernalbkreis vom 05.02.2014 (Az.: 241-Bd-700.72).

Im Steinbruch findet bereits Abbaubetrieb statt. Die mit diesem Antrag zur Genehmigung gestellten Änderungen sollen ab dem 01.01.2021 umgesetzt werden.

5 Beschreibung des Vorhabens

5.1 Kurzbeschreibung

Seit mehr als 100 Jahren wird auf dem Plettenberg Kalkstein abgebaut. Kalkstein ist mit ca. 80 % der wichtigste Rohstoff für die Zementherstellung. Zur Abbauvorbereitung wird, sofern noch vorhanden, zunächst der wenige Zentimeter bis Dezimeter mächtige Oberboden abgetragen und entweder direkt zur Rekultivierung eingesetzt oder zwischengelagert.

Danach erfolgt die eigentliche Rohmaterialgewinnung auf drei Sohlen (980, 960, 940 m ü. NN). Dabei werden zunächst Sprenglöcher gebohrt und gesprengt. Das gesprengte Haufwerk wird mit einem Radlader auf Schwerlast-LKW verladen, welche das Gestein zum Brecher fahren. Dort wird das Gestein gebrochen um es auf Förderbändern weiter zur Seilbahn transportieren zu können. Die Materialseilbahn transportiert den Kalkstein zum Zementwerk nach Dotternhausen. Vollständig abgebaute Bereiche werden wieder rekultiviert, so dass als Folgelandschaft auf der Tiefsohle eine Wacholderheide, an den Böschungen Hangwälder und Felskomplexe entstehen.

Für die Herstellung von Zement ist die Zusammensetzung der Rohmaterialien entscheidend für die Qualitätssteuerung. So besteht der Fels auf dem Plettenberg nicht nur aus Calzit, sondern auch aus vielen anderen Elementen, wie z. B. Ton, Eisen, Aluminium, Magnesium, etc. All diese Stoffe sind im Steinbruch nicht homogen verteilt. Aus diesem Grund muss durch Mischen verschiedener Bereiche des Steinbruchs eine homogene gleichbleibende Zusammensetzung des Rohmaterials sichergestellt werden.

Für den vorliegenden Antrag wurde die Abbauplanung so optimiert, dass durch die detaillierte räumliche und zeitliche Inanspruchnahme von Flächen bzw. Rohstoffqualitäten die Qualitätsanforderungen eingehalten werden können. Dies führt zum Abbau auf Flächen im Nordosten und Flächen im Südosten auf den Abbausohlen 980, 960 und 940 m ü. NN (vgl. Abb. 3).

Durch die Überarbeitung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung des bestehenden Steinbruchs erfolgt eine Optimierung und Anpassung an moderne Erfordernisse im Abbau- und Rekultivierungsgeschehen.

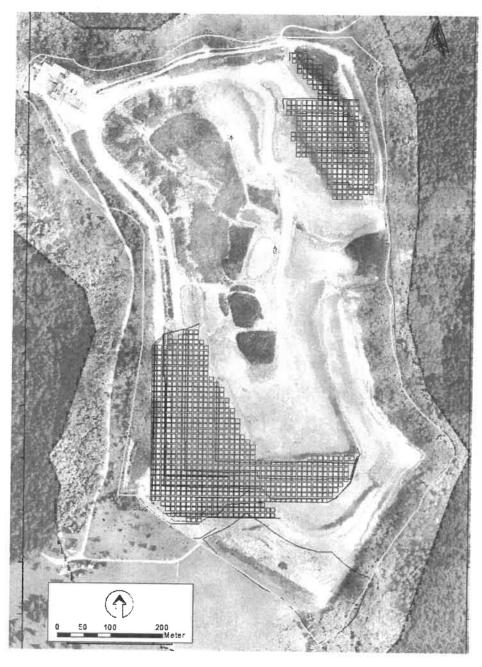


Abb. 3: Schematische Übersicht über die bis 2025 geplanten Abbauflächen. Kacheln in rot = 940 m-Sohle, in blau = 960 m-Sohle, in gelb = 980 m-Sohle.